

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEBEX GmbH

## 1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von Postdienstleistungen durch die DEBEX GmbH (im Folgenden kurz als DEBEX bezeichnet) im Inland einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Hiervon sind insbesondere folgende Produkte und Leistungen erfasst:

- Briefe, Postkarten und weitere Briefsendungen bis 1000 g
- Büchersendungen, Kataloge und weitere briefähnliche Sendungen,
- Einschreiben (Einwurfeinschreiben, Einschreiben mit Rückschein)
- Anschriftenprüfung/ -mitteilung sowie weitere Zusatzleistungen,
- Nachsendungen von Briefen und briefähnlichen Sendungen,
- Pakete bis 30 kg.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preisliste von DEBEX in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen DEBEX und dem Auftraggeber begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut von DEBEX nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Entspricht eine Sendung hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, etc.) oder in sonstiger Weise nicht der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB, so steht es DEBEX frei:

- die Annahme der Sendung zu verweigern oder
- eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder
- zur Abholung durch den Auftraggeber bereit zu halten oder
- diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern oder von Dritten befördern zu lassen und diesem gegenüber ein angemessenes Nachentgelt zu erheben.

(3) Das Recht von DEBEX, ein Vertragsangebot abzulehnen, bleibt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht, auch in anderen Fällen unberührt.

(4) Der Auftraggeber kann auch dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung etc. gegenüber DEBEX ableiten und/oder geltend machen, wenn DEBEX eine Sendung unbeanstandet angenommen und/oder befördert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine Sendung mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter Abschnitt 2 Abs. 2 fallende Abweichung oder eine unter Abschnitt 8 Abs. 1 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat.

(5) Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis einschließlich von Haftungsansprüchen darf grundsätzlich nur der Auftraggeber gegenüber DEBEX geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

(6) Der Auftraggeber ist mit der Anbringung eines Werbeaufdrucks auf den von DEBEX zu befördernden Sendungen im Rahmen des Klischees durch DEBEX einverstanden. Dies gilt nicht sofern der Auftraggeber über ein eigenes Klischee für seine Sendungen verfügt.

## 3. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Auftraggebers von einem oder mehreren Ladeort(en) zu den vom Auftraggeber definierten Zielorten.

(2) Das von DEBEX bediente Zustellgebiet ergibt sich aus der Preisliste sowie der Postleitzahlenaufflistung in der jeweils gültigen Fassung. Werden DEBEX Sendungen übergeben oder übernimmt DEBEX Sendungen, die außerhalb des Zustellgebietes von DEBEX zuzustellen sind, gilt Abschnitt 2 Abs. 2 entsprechend.

## 4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn dies in der in der Preisliste festgelegten Form erfolgt (Vorausverfügungen). Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er DEBEX nach Übergabe/ Übernahme der Sendung erteilt. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.

(2) Die Abholung von Sendungen beim Auftraggeber erfolgt entsprechend der durch den Auftraggeber getroffenen Auswahl an festgelegten Wochentagen oder auf Abruf. Feste Abholzeiten werden dem Auftraggeber durch DEBEX nicht garantiert. .

(3) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/ Übernahme der Sendung in die Obhut von DEBEX ist ausgeschlossen.

(4) Dem Auftraggeber obliegt es, sich im Bedarfsfall von DEBEX über Möglichkeiten informieren zu lassen, die sicherstellen, dass sein möglicher Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung seitens DEBEX über die in Abschnitt 11 getroffene Regelung hinaus gedeckt ist.

## 5. Inhaltsgleiche Sendungen (Info-Post)

(1) Inhaltsgleiche Sendungen werden bei DEBEX unter der Bezeichnung Info-Post zusammengefasst.

(2) Für inhaltsgleiche Sendungen gelten folgende Besonderheiten:

- es gilt eine gesonderte Preisliste,
- es ist eine Vorsortierung nach Postleitzahlen durch den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme an DEBEX erforderlich,
- Info-Post muss getrennt von der Tagespost deklariert und mit einem speziellen Beleg versehen werden,
- die Übergabe eines Musters des Schreibens das zum Versandt kommt durch den Auftraggeber ist spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme der Sendungen durch DEBEX erforderlich,
- Mindestmenge je Einlieferung: 50 Briefe pro Postleitzahl, oder 250 Briefe je Leitregion (ersten beiden Zahlen der Postleitzahl), oder 4000 Sendungen bundesweit.

## 6. Abholung/Zustellung

(1) Soweit die Abholung von Briefen/Sendungen und Paketen durch DEBEX beim Auftraggeber vereinbart ist, erfolgt diese nachmittags.

(2) Briefe/Sendungen werden innerhalb des Zustellgebietes der DEBEX (Brandenburg und Berlin) in der Regel am nächsten Werktag zugestellt. Außerhalb des Zustellgebietes von DEBEX beträgt die Laufzeit der Sendungen in der Regel 2 Werktage ab Einlieferung. Hierfür bedient sich DEBEX der Leistungen der Deutschen Post AG und der Partner des Netzwerkes Mail-Alliance.

(3) Pakete werden am nach der Abholung / Einlieferung folgenden Werktag über einen von DEBEX beauftragten Kooperationspartner zur weiteren bundesweiten Beförderung gebracht. Als Werktag in diesem Sinne gelten Montag bis Freitag. Die Zustellung der Pakete erfolgt durch den Kooperationspartner. Für die Paketbeförderung gelten die gesonderte Paketanforderungen. Die Registrierung aller Pakete durch den Auftraggeber über das Web-Portal der DEBEX ist zwingende Voraussetzung für deren Beförderung.

(4) Auf allen Briefen/Sendungen und Paketen müssen der Absender und der Adressat deutlich sichtbar angegeben sein. Es sind nur Zustellungen an Adressen möglich die den Namen bzw. die Firmenbezeichnung, die Angabe der Straße und der Postleitzahl sowie des Ortes des Adressaten enthalten.

(5) Ist der Empfänger unter der durch den Auftraggeber angegebenen Anschrift nicht erreichbar und kann DEBEX trotz eigener Recherche die aktuelle Anschrift nicht ermitteln, erhält der Auftraggeber die Sendung zurück. Kann DEBEX die aktuelle Anschrift des Empfängers ermitteln, leitet DEBEX die Sendung an die aktuelle Anschrift weiter. Nicht zustellbare Pakete werden grundsätzlich an den Auftraggeber zurückgegeben.

(6) DEBEX wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, die von der DEBEX beförderten Sendungen, welche in den Betriebsablauf der DP Deutschen Post AG gelangt sind, bei dieser abzuholen.

## 7. Einwurfeinschreiben, Übergabeeinschreiben und Einschreiben mit Rückschein

(1) DEBEX liefert Sendungen mit den Zusatzleistungen Übergabeeinschreiben bzw. Übergabeeinschreiben mit Rückschein nur gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger, Angehörige des Empfängers bzw. sonstige empfangsberechtigte Personen/Mitarbeiter von Unternehmen ab. Ist eine Ablieferung nach dem 1. Zustellversuch nicht möglich, wird dem Empfänger eine Benachrichtigungskarte mit der Angabe der Niederlassungsstelle und einer Telefonnummer in seinem Briefkasten hinterlassen. Können Sendungen nicht zugestellt werden bzw. wird die Annahme verweigert, werden die Sendungen an den Auftraggeber zurückbefördert.

(2) Einwurfeinschreiben werden vom Zusteller durch Einwurf in den Briefkasten oder eine vergleichbare Empfangseinrichtung des Adressaten zugestellt. Die Zustellung wird durch den Zusteller quittiert.

(3) Die Registrierung aller Einschreiben durch den Auftraggeber über das Web-Portal der DEBEX ist zwingende Voraussetzung für deren Beförderung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEBEX GmbH

## 8. Beförderungsvorbehalt

(1) DEBEX ist berechtigt, die Beförderung von Sendungen zu verweigern, deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen bzw. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können.

(2) Bei Verweigerung der Beförderung werden die Sendungen grundsätzlich unfrei zu Lasten des Auftraggebers an den Abholort zurückbefördert. Sämtliche Gefahren gehen in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Feststellung der fehlenden Voraussetzungen für eine Beförderung zu Lasten des Auftraggebers.

## 9. Entgelt

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet für jede Leistung die DEBEX für ihn erbringt, das in der jeweils aktuellen gültigen Preisliste ausgewiesene Entgelt zu zahlen.

(2) Das zu zahlende Entgelt wird durch DEBEX mit einer monatlichen Sammelrechnung gegenüber dem Auftraggeber zur Abrechnung gebracht. Die Sammelrechnung ist binnen 2 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

(3) Soweit Umfang und Höhe des Entgelts für durch DEBEX erbrachte Leistungen durch ein Frankier-, Wiege- und Zählsystem maschinell ermittelt werden, ist dieses Ergebnis für die Abrechnung ausschlaggebend.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann der Auftraggeber das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zahlen („Freimachung“), oder DEBEX vor Erbringung der Leistung, insbesondere bei sehr umfangreichen Aufträgen, vom Auftraggeber eine Anzahlung verlangen.

## 10. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Zustellung müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber DEBEX geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch DEBEX besteht. Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass er die Reklamation fristgemäß erhoben hat. Reklamationen, die später als eine Woche nach Zustellung eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

## 11. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche aus Verzug, vertraglicher Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen DEBEX wie auch deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung durch DEBEX für eingeschriebene Sendungen, deren Verbleib nach 4 Wochen trotz Nachforschung nicht aufgeklärt werden kann, ist auf den Höchstbetrag von 25,00 € je Einzelfall begrenzt. Für Pakete ist die Haftung durch DEBEX auf einen Höchstbetrag von 75,00 € je Einzelfall begrenzt. Der Abschluss einer Transportversicherung bei DEBEX ist nicht möglich. In keinem Fall haftet DEBEX für reine Vermögens-Folgeschäden.

(2) Eine Haftung von DEBEX ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die DEBEX auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte (Höhere Gewalt). Weiterhin ist die Haftung von DEBEX ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber gegen die nach Abschnitt 2 Abs. 2 und Abschnitt 8 Abs. 1 vorgegebenen Beschränkungen verstoßen hat.

## 12. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz

(1) DEBEX verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. DEBEX wird seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) DEBEX verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. DEBEX wird insbesondere das ihr zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen und/oder Dritten bekannt geben.

(3) DEBEX wird über bekannt gewordene interne Angelegenheiten des Auftraggebers Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

(4) Von DEBEX eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen durch DEBEX verpflichtet und überwacht.

## 13. Rücktrittsrecht/ Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Hat DEBEX den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der DEBEX gegenüber dem Auftraggeber für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung zusteht. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste der DEBEX zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von DEBEX nicht zu vertretende Umstände, die die eine Vertragserfüllung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, etc., berechtigen DEBEX auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann DEBEX wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei DEBEX oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch DEBEX begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Abschnitt 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich von DEBEX bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt bei DEBEX grundsätzlich nach dem datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen. Bei der Datenverarbeitung und -übermittlung werden die schutzwürdigen Belange der Auftraggeber durch DEBEX gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch DEBEX gespeichert und ausschließlich für die Abwicklung der erteilten Aufträge verarbeitet.

### Hinweis:

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Auftraggeber ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine durch DEBEX gespeicherten Daten. In den vorgenannten Fällen und wenn Daten des Auftraggebers gelöscht werden sollen, sind entsprechende Schreiben zu richten an die:

DEBEX GmbH

Friesenstraße 11 - 13, 14482 Potsdam

Telefax-Nr.: 0331 /748 29 66

E-Mail-Adresse: info@debex-potsdam.de

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag durch DEBEX zum Zwecke der Nutzung im kaufmännischen Betrieb auf Datenträger gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten durch DEBEX an Dritte über die genannten Zwecke hinaus ist ausgeschlossen.

## 14. Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber DEBEX können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Potsdam.

(3) Für einen zwischen DEBEX und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DEBEX ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEBEX GmbH

(4) DEBEX arbeitet auf Grundlage der Lizenz der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

Gültig ab dem 01.10.2014